

## Förderberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie kirchliche und gemeinnützige Organisationen und Vereine. Die geförderten Objekte müssen auf der Gemarkung Rust liegen. Es können auch mehrere der aufgeführten Projekte (Liste unter Anlagen) gleichzeitig gefördert werden, nicht jedoch die gleiche Maßnahme. Hierfür besteht eine Sperrfrist von fünf Jahren. Insgesamt sind die Zuschüsse auf 2.000€ pro Gebäude begrenzt. Zuschüsse werden für alle Anlagen gewährt, die im Jahr der Antragsstellung installiert wurden.

Sollten die bereitgestellten Fördermittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung ausgeschöpft sein, besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.

### Bitte beachten Sie!

Die vollständigen Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung der rationellen Energie-verwendung und alternativer Wärme- und Energiegewinnung mit allen relevanten Informationen finden Sie unter:

<https://www.naturzentrum-rheinauen.eu/de-de/naturzentrum/klimaschutz/sanierung-foerdermoeglichkeiten>

### Information bei:

**Gemeinde Rust**  
Fischerstraße 51  
77977 Rust  
07822 8645-0  
info@rust.de

*Link: [www.naturzentrum-rheinauen.de/de-de/naturzentrum/elektromobilitaetskonzept](https://www.naturzentrum-rheinauen.de/de-de/naturzentrum/elektromobilitaetskonzept)*



## *Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung energetischer Maßnahmen.*



Änderungen vorbehalten  
Stand 21. Dezember 2020

## Gefördert werden

### Anlagen

- a) **Thermische Solaranlagen** an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden mit 50,-€/qm, max. 500,-€ je Anlage.
- b) **Photovoltaikanlagen** an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden, mit 120,-€/kWp, max. 1.200,-€ pro Anlage.
- c) **Batteriespeicher** an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden, mit 5 % der Anschaffungskosten, max. 500,-€
- d) **Effiziente Wärmepumpen\*** aus der Liste der förderfähigen Wärmepumpen mit Prüfnachweis der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden.
  - Elektrische Wärmepumpe mit Wärmequelle Erde und Wasser mit 5 % der Bausumme, max. 1.000,-€ je Anlage.
  - Elektrische Wärmepumpe mit Wärmequelle Luft mit 5 % der Bausumme, max. 500,-€ je Anlage.Bei elektrischen Wärmepumpen muss eine Mindest-Jahresarbeitszahl erreicht werden, die anhand VDI 4650 Blatt 1 (in der jeweils gültigen Fassung) berechnet wird.
- e) **Wärmetauscher** (Abwärme) an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden mit 5 % der Bausumme, max. 1.000,-€ je Anlage.
- f) **Biomasse-Zentralheizung** (Pellets, Hackschnitzel) an Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2010 errichtet wurden und nicht mit anderen Brennstoffheizungen kombiniert sind, mit 5 % der Bausumme, max. 2.000,-€ je Anlage.
- g) **Blockheizkraftwerke**, die mit Biogas oder Pflanzenöl betrieben werden, mit 5 % der Bausumme, max. 2.000,-€ je Anlage.
- h) **Wärmedämmmaßnahmen** an Gebäuden, deren Baugenehmigung vor dem 1. Januar 1990 erteilt wurden bei Erreichung eines vorgegebenen U-Werts (siehe Richtlinien der Gemeinde Rust zur Förderung der rationellen Energieverwendung und alternativer Wärme- und Energiegewinnung) mit 5 % der Bausumme, max. 2.000,-€.
- i) **Lastenfahrräder** mit 300,-€

- j) **Lastenfahrräder mit Elektroantrieb** mit 500,-€
- k) **der Austausch von alten Heizpumpen (Umwälzpumpen)** durch Hocheffizienzpumpen, die auf der aktuellen BAFA-Liste stehen, 10 % der Nettoinvestitionskosten, max. 40,-€ pro Pumpentausch.
- l) **sonstige Maßnahmen** an Gebäuden, die nachweislich einer optimalen Nutzung einer erneuerbaren Energiequelle dienen. Über die Höhe der Förderung entscheidet der Gemeinderat.

### Energieberatung

Gefördert werden außerdem die Energie-Checks der Verbraucherzentrale. Sie sind ein Angebot der Energieberatung für alle privaten Verbraucher – Mieter\*innen ebenso wie Eigentümer\*innen, aber auch Vermieter\*innen von bis zu sechs Wohneinheiten. Die förderfähigen Kosten betragen für

- Eignungs-Check: 30,-€
- Gebäude-Check: 30,-€
- Heiz-Check: 30,-€
- Solarwärme-Check: 30,-€
- Detail-Check: 30,-€

Eine ausführliche Beschreibung finden Sie unter [www.verbraucherzentrale-energieberatung.de](http://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de).

Beratung erhalten Sie auch bei der Ortenauer Energieagentur GmbH, Freiburger Straße 41 in 77652 Offenburg, Tel. 07822/9246190.

### Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt bei der

Gemeinde Rust  
Umweltamt  
Allmendweg 5  
77977 Rust

Der Antrag muss vor der Errichtung der Anlage beim Umweltamt eingegangen sein.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Rechnung und Ausführungsbestätigung der installierenden Firma. Soweit die Anlage ganz oder zum Teil in Eigenleistung errichtet wird, sind Materialkosten durch geeignete Belege nachzuweisen.
- Eine qualifizierte und von einem\*iner anerkannten Energieberater\*in bestätigten U-Wertberechnung (nur bei Wärmedämmmaßnahmen).
- Berechnung der Mindest-Jahresarbeitszahl (nur bei elektr. Wärmepumpen)
- Angebot der zu fördernden Anlage

Die reservierten Mittel müssen innerhalb von 6 Monaten ab Antragsstellung abgerufen werden.

Die Bearbeitung und Vergabe der Zuschüsse erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Fehlen bei Antragsstellung Unterlagen, die zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlich sind, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem die Unterlagen vollständig sind.

Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und ggf. der Zurückforderung des Zuschusses für den Fall, dass die Voraussetzungen dieser Richtlinien nicht gegeben sind, nicht eintreten oder bis zum Anlauf eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschluss der Arbeiten wegfallen.

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und nach Vorlage der Schlussrechnung durch die Gemeinde Rust ausbezahlt. Die Gemeinde Rust ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten vor Ort zu überprüfen.

Die Bewilligung erfolgt unter Vorbehalt des Widerrufs und ggf. der Zurückforderung des Zuschusses.

\*Bitte beachten Sie, dass Luft/Luft-Wärmepumpen sowie sonstige Wärmepumpen, die die erzeugte Wärme direkt an die Luft übertragen, nicht gefördert werden. Wärmepumpen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung sind ebenfalls nicht förderfähig. Bei elektr. Wärmepumpen muss eine Mindest-Jahresarbeitszahl von min. 4,0 erreicht werden. Maßgeblich sind die Werte der BAFA zum Zeitpunkt der Antragsstellung.